

UMF

Kinder & Jugendliche auf der Flucht

Als **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)** werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurückgelassen werden. Die Minderjährigen werden z.B. alleine von ihren Familien nach Europa geschickt. Viele erzählen, dass sie Kriege erlebt haben oder Angst vor religiösen Bewegungen hatten. Oft waren sie Zeugen von Anschlägen, Verschleppung oder Tötung von Angehörigen. Dies hat zur Folge, dass bei ihnen starke Formen von Traumatisierung auftreten können.



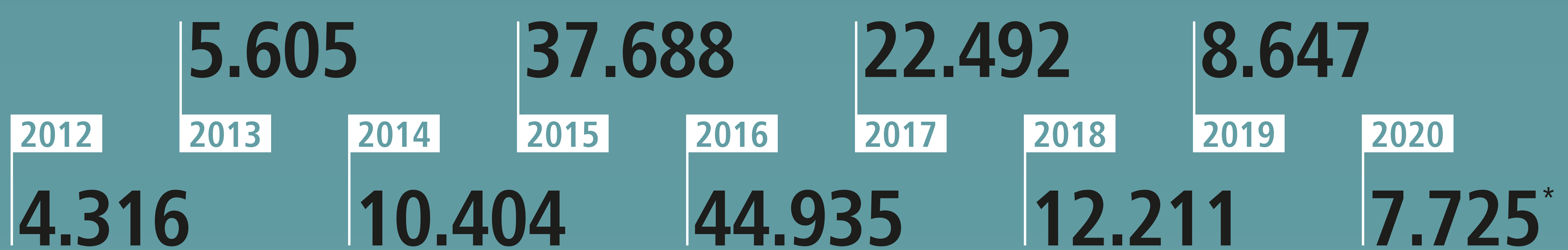
Welche Rechte hat ein UMF in Deutschland?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen besonders geschützt werden – so schreibt es zum Beispiel die Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union vor. Sie haben in Deutschland die Möglichkeit auf Inobhutnahme durch das Jugendamt, einen persönlichen Vormund und Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Wie alle anderen Flüchtlinge haben sie rechtlich sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung.

UMF oder UMA?

UMF steht für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“. In Fachkreisen hat sich inzwischen der weiter gefasste Begriff „unbegleitete minderjährige AusländerInnen“ (**UMA**) etabliert.

(Vorläufige) Inobhutnahmen der letzten Jahre bei unbegleiteter Einreise:



Quelle: BumF, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / * StBA, Statistisches Bundesamt



Wie funktioniert eine

Inobhutnahme?

Yando kommt aus Togo und ist 16 Jahre alt. Sie ist ohne ihre Eltern, ohne Angehörige und ohne ein Ausweisdokument nach Deutschland eingereist. Das Jugendamt ist daher für sie zuständig und gewährt Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch SGB VIII.

Altersfeststellung

Zuerst überprüft das Jugendamt durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme Yandos Minderjährigkeit, ggf. durch medizinische Untersuchung von Handwurzel oder Zähnen. Zusätzlich wird geprüft, ob Yando „unbegleitet“ eingereist ist. Yando wird anschließend durch das Jugendamt nach §42a SGB VIII vorläufig in einer Einrichtung für UMFs untergebracht.

Verteilung

UMFs werden bundesweit nach dem „Königsteiner Schlüssel“ verteilt. Im Vorfeld prüft das Jugendamt, ob diese Verteilung Yandos Wohl gefährden würde. Yando wird an ihren Zuweisungsort verlegt und ist nun gemäß §42 SGB VIII in Obhut genommen.

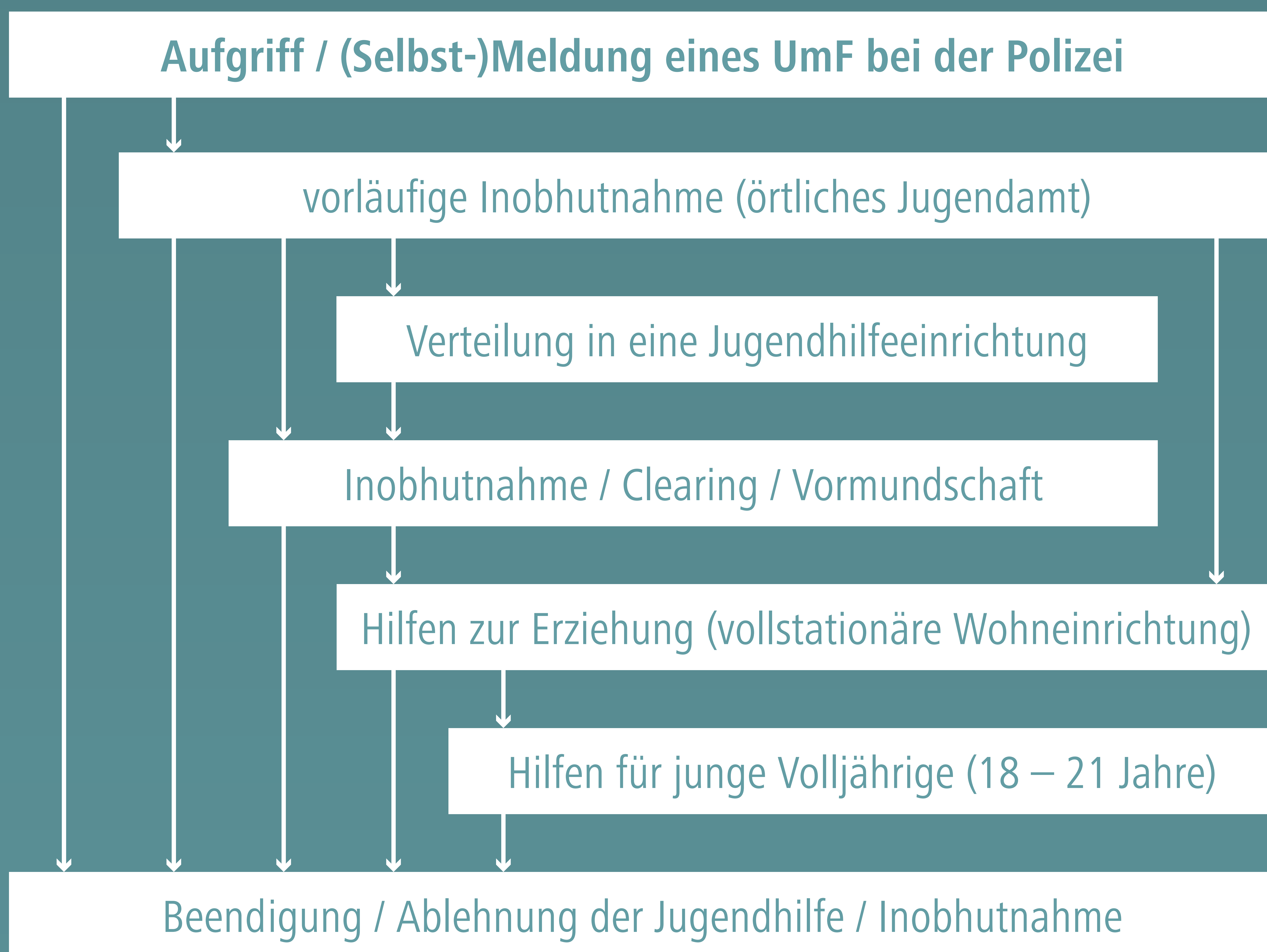
Clearing-Verfahren

Da Yando minderjährig ist, werden ihr Gesundheitszustand, ihre Bildung, Entwicklung, Selbstständigkeit und Ziele betrachtet. Ihre familiäre Situation wird besprochen, ob z.B. nach Angehörigen gesucht werden soll. Es wird geprüft, ob Yando Opfer von Menschenhändlern wurde und ob finanzielle Abhängigkeiten bestehen.

Vormundschaft

Da Yando noch minderjährig ist, wird für sie eine Vormundschaft eingerichtet. Ihr Vormund stellt mit ihr zusammen einen Asylantrag. Er wird Yando auf jeden Fall begleiten, bis sie 18 Jahre alt ist.

Die entscheidenden Abläufe der Kinder- und Jugendhilfe bei unbegleiteten Minderjährigen:



Quelle: BumF, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



UMAs im Landkreis Landshut?

Vom Jugendamt des Landkreises Landshut wurden von 2014 bis 2020 insgesamt 788 UMAs in verschiedenen Hilfeformen, von Inobhutnahme bis hin zur Betreuung in stationären Einrichtungen und Vollzeitpflege, betreut.



Quelle: Landratsamt Landshut